GEMEINDE TITZ

Bebauungsplan Titz 17 11. Änderung Ortslage Titz-Ameln

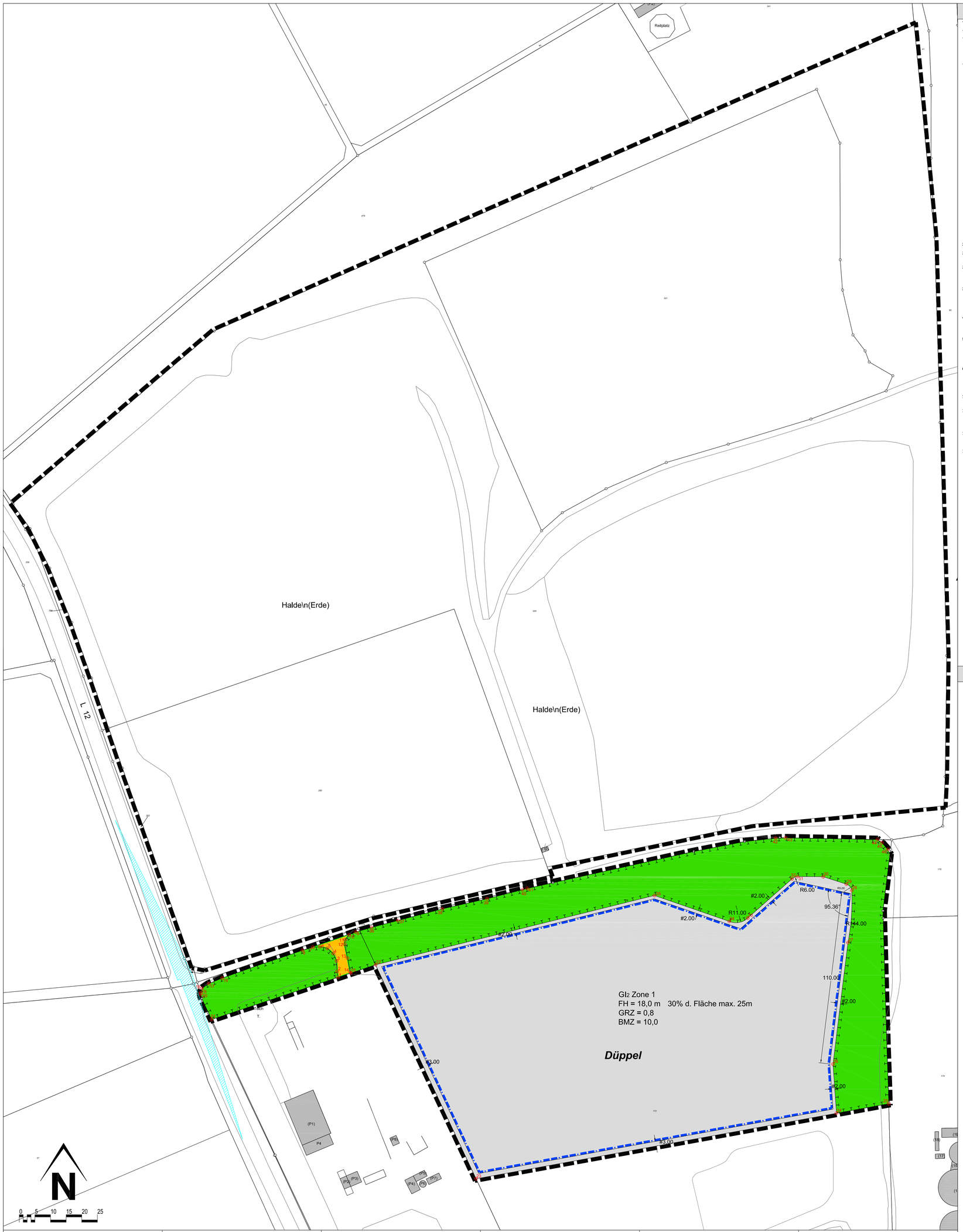

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 11. Bebauungsplanänderung wird ein Industriegebiet (GI) festgesetzt.

1.2 Im Industriegebiet (GI) sind nach § 9 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Vorhaben allgemein zulässig. In dem GI sind Betriebsarten der Abstandsklassen I – IV (1.500 m bis 500 m) entsprechend der Abstandsliste 2007 zum Abstandserlass des MUNLV NRW vom 06.06.2007, Az.: V-3- 8804.25.1, und Betriebe mit ähnlichem Immissionsverhalten nicht zulässig. Ausnahmsweise können die Betriebsarten der höchsten ausgeschlossenen Abstandsklasse dann zugelassen werden, wenn durch Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen wird, dass durch einen besonders fortschrittlichen Stand der Technik die Schutzansprüche der Wohnbebauung in umweltschutztechnischer Hinsicht erfüllt werden.

1.3 Im gesamten Industriegebiet sind großflächige Freiabteilmärkte sowie Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren (WB-Warenverzeichnis für Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden) der nachstehenden Liste zuzuordnen ist:

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00-13)
- Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15-18)
- Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanterlewaren (WB 19-36)
- ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnenware (WB 212, 214, 218)
- Rundfunk, Fernsehen und fototechnische Geräte (WB 37)
- Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 391, 392) einschließlich
- Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3937)
- Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren,
- Musikinstrumente (WB 40-47)
- Antiquitäten, Holz-, Kork-, Kork-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren,
- Bürorganisationsmittel (WB 52-57)
- Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze (WB 652, 653, 655-659)
- Tafel-, Küchen- und ähnliche Haushaltsgeräte (WB 66)
- Holz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen
- für den Haushalt (WB 67)
- Mopeds, Mofas, Fahrräder (WB 7803-7809)
- Nähmaschinen (WB 819)
- Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87)
- Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere (WB 96)
- Gebrauchtwaren dieser Liste

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB LV.m. § 19 BauNVO)

2.1 Die in der Planzeichnung für das Industriegebiet festgesetzte maximal zulässige Firsthöhe (Oberkante Dachhaut) hat als Bezugspunkt die Höhenlage der privaten Zufahrt (Straße) zum Flurstück Nr. 178 (Gemarkung Titz, Flur 22) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche.

2.2 Ausnahmen von der Höhenbeschränkung gelten im Sinne des § 16 Abs. 6 BauNVO nur für Schornsteine, Dampferzeuger, Kühltürme und Silos sowie für Anlagen zur Luftreinhaltung und untergeordnete Dachaufbauten, deren Errichtung innerhalb der festgesetzten Höhe technisch nicht möglich ist. Eine Überschreitung der Höhenbeschränkung ist bis zu einer Höhe von 30 m zulässig.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB LV.m. § 23 BauNVO)

Im GI-Gebiet werden Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Anlagen nach § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB LV.m. § 12 und 14 BauNVO)

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb des Plangebiets wird im nordwestlichen Bereich des Flurstücks 178 (Gemarkung Titz, Flur 22) eine private Zufahrt zu dem Betriebsgelände der Thoken Vermögensverwaltungs GmbH festgesetzt. Da die angrenzenden Flächen inklusive Zufahrt und Betriebsstraße im Besitz des Vorhabenträgers sind, wird die interne Erschließung des Plangebietes ebenfalls über eine private Wegeführung erfolgen.

6. Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)

In dem Industriegebiet sind bauliche Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erst nach ordnungsgemäßer Beräumung der ehemaligen Hochpolderflächen der Zuckerfabrik Titz-Ameln zulässig.

7. Private Grünfläche, Flächen zum Schutz der Natur, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Der Bereich der privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist in seiner Art und Struktur zu erhalten, langfristig zu schützen und zu entwickeln. Dieser Bereich ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und auf die festgesetzte Breite mit, naturnahen, stufig aufgebauten Gehölzstreifen gemäß der Pflanzlisten A, B und C zu ergänzen.

7.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

7.3 Je angefangene 5 Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum I. Ordnung, Mindestqualität Hst., 3xv., StU. 16/18, gemäß der Pflanzliste A anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 10 m² mit einer zertifizierten Wildblumenmischung regionaler Herkunft einzusäen. Eine Befestigung dieser Bodenflächen ist unzulässig.

Pflanzliste A: Bäume I. Ordnung	
Mindestqualität: Hst, 3xv, StU 16/18, im Abstand von 8m	
Quercus petraea	Traubeneiche
Prunus avium	Vogelkirsche
Fagus sylvatica	Buche

Pflanzliste B: Laubbäume II. Ordnung	
Mindestqualität: Hst, 3xv, StU 16/18, im Abstand von 5m	
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche

Pflanzliste C: Sträucher	
Mindestqualität 2xv, 60/100, ohne Ballen im Abstand 1,5x1,5m, Reihen um 0,75m gegeneinander versetzt	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweise

Hinweise

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Da die erforderliche Kompensation der im Zuge der Realisierung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft weit überwiegend nicht im Plangebiet selbst erbracht werden kann, sind externe Kompensationsmaßnahmen im Umfang von 127.595 Ökopunkten erforderlich. Diese wurden auf dem Flurstück 21/1, Flur 10, Gemarkung Ulmlich durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft e.V. erbracht und in ein Ökokonto gebucht. Der Ausgleich wird entsprechend vertraglich zum Satzungsbeschluss gesichert.

Artenschutz

Zur Vermeidung der Verletzung u.to. Tötung von Individuen der mit großer Wahrscheinlichkeit im Vorhabengebiet vorkommenden Amphibienarten ist die Installation und der Vorbieb eines Amphibienzaunes um die Hochpolder einschließlich Abfanggräben inklusive Verbringung in einen anderen Lebensraum rechtzeitig vor der Laichzeit (spätestens Mitte Februar) bzw. in der Vegetationsperiode vor Beginn der Beräumung vorzunehmen.

Bei der Anbringung von Leuchtkörpern Im Bereich der nicht für die geplante Bauschuttaufbereitungsanlage vorgesehenen Teilflächen des Plangebiets ist sowohl während der Bauphase als auch während der späteren Nutzungsphase darauf zu achten, dass diese nach unten abstrahlen, sodass es zu keinen erheblichen Lichtemissionen in Randbereichen wie Gehölz- und Offenlandstrukturen kommen kann. Die Lichtmenge ist so gering wie möglich zu halten. Als Leuchtkörper sind solche zu wählen, die wenige Insekten anlocken (z. B. LED-Leuchten mit geringem Blauëtmanteil und somit gelb-orange oder warmweiße LED und/oder gelbe Natriumlampen). Auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil sollte dagegen - v. a. Im Sommerhalbjahr - verzichtet werden. Durch das angepasste Beleuchtungsregime soll ein Anlocken von Insekten aus unbeleuchteten bzw. unbeeinträchtigten Habitaten und deren Tötung sowie eine Vergrämung nachtaktiver Wirbeltiere (v. a. Eulen und bestimmte Fledermausarten) sowelt wie möglich vermieden werden.

Bei der Beräumung des ehemaligen Polders ist das Vorhabengebiet möglichst mit den entsprechenden Fahrzeugen/Geräten über das Gelände des Beton- und Asphaltmischwerkes anzufahren. Dadurch können Störungen In nördlichen Bereichen bzw. In nordöstlich der Hochpolder gelegenen Baumbeständen vermieden werden. Weiterhin muss nach Beräumung der Fläche eine zügige Aufnahme von Bauaktivitäten erfolgen, um eine Besiedlung durch Vogelarten zu vermeiden, die derzeit im nördlichen Abgrabungs- und Deponiebereich auf offenen vegetationsarmen Flächen bzw. Rohbodenstandorten vorkommen (hier z. B. Flussregenpfeifer) und Im Vorhabengebiet nach der Beräumung u. U. geeignete Habitatbedingungen vorfinden. Andernfalls sollten Vergrämungsmaßnahmen (z. B. durch dichten Flatterband-Besatz) ergriffen werden.

Bauschuttaufbereitungsanlage

Für die der Abstandsklasse IV zuzuordnende Bauschuttaufbereitungsanlage der Tholen-Unternehmensgruppe liegt bereits der Nachweis vor, dass Infolge von deren Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Der Nachweis ergibt sich aus den der Begründung als Anlage beigefügten Lärm- und Staubgutachten des Ingenieurbüros für Arbeits- und Umweltschutz Dipl-Ing. F.-J. Franzen vom 30.06.2017. Sie ist Im Industriegebiet GI zulässig, sofern die In den vorgenannten Immissionsschutzgutachten enthaltenen Maßgaben eingehalten werden.

Deponie-Nachsorge

Es wird auf die §§ 11 und 12 DepV verwiesen. Gemäß § 11 DepV hat der Deponiebetreiber in der Nachsorgephase alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit erforderlich sind. Die wesentlichen Maßnahmen zur Kontrolle, Verhinderung und Vermeidung von Emissionen, Immissionen, Beilästigungen und Gefährdungen sind In § 12 DepV aufgeführt.

Höhe baulicher Anlagen

Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Bauanträge für bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile -, die eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung vorzulegen.

Tagebau

Das Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Hornrm 46", "Hornrm 52" und "Hornrm 114". Eigentümerin dieser Bergwerksfelder ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 In 50935 Köln.

Sümpfungsmaßnahmen

Das Plangebiet ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Sowohl Im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Deshalb wird empfohlen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 In 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 In 50126 Bergheim, zu stellen.

Tektonik

Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 3 und geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. Das Ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten In deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen.

Baugrunduntersuchung

Im Baugenehmigungsverfahren Ist der Baugrund, Insbesondere Im Hinblick auf das Trag- und Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Bodendenkmalschutz

Auf der Basis der zum Stand 31.03.2017 für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind Infolge der Realisierung der Planung keine Konflikte mit den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Dabei Ist jedoch zu beachten, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern In dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Deshalb wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde Titz als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Im Rheinland, Außenstelle Nörtogen, Zehnhofstraße 45, 52385 Nörtogen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege Im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten Ist abzuwarten.

Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden Im Rathaus der Gemeinde Titz zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

Zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

GI — Industriegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

GRZ = 0,8 Grundflächenzahl
FH = 12,0m Höchstmaß der Firsthöhe
BMZ = 10,0m Baumassenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

private Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen
§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

Private Grünfläche

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 (7) BauGB

8. Nachrichtliche Übernahme
§ 9 (6) BauGB

Sichtdreiecke Anfahrtssicht

Koordinatenliste

Pkt-nr,	UTM Rechtswert,	Hochwert
1	319680,7126,	5652382,6349
2	319680,1460,	5652386,4370
3	319679,7760,	5652393,1870
4	319677,5780,	5652397,8770
5	319673,8310,	5652401,1940
6	319669,1320,	5652402,2460
7	319664,6000,	5652401,9270
8	319657,9540,	5652399,9660
9	319691,9910,	5652411,6650
10	319687,6980,	5652409,8080
11	319685,3190,	5652406,7260
12	319684,8520,	5652403,9200
13	319686,7920,	5652394,9880
14	319688,5020,	5652385,9600
15	319688,9154,	5652385,3728
16	319606,5270,	5652382,1590
17	319597,9880,	5652378,6160
18	319593,5670,	5652375,5850
19	319592,6880,	5652372,7530
20	319592,6695,	5652371,7543
21	319599,7362,	5652355,6075
22	319704,7638,	5652390,6625
23	319769,0928,	5652253,6027
24	319999,8652,	5652295,5680
25	320033,4049,	5652301,6671
26	319997,6860,	5652327,0480
27	320007,2644,	5652404,9157
28	320009,6981,	5652438,3034
29	320006,2782,	5652442,3129
30	319991,4916,	5652447,0747
31	319974,8999,	5652447,2374
32	319971,4951,	5652445,7338
33	319943,0874,	5652420,6202
34	319931,2914,	5652418,4580
35	319883,3005,	5652435,0672
36	319702,1742,	5652414,5861
37	319718,9937,	5652419,0259
38	319747,4780,	5652426,4840
39	319776,0990,	5652432,9710
40	319798,8710,	5652438,7710
41	319801,9191,	5652439,5976
42	319960,9575,	5652471,8011
43	319967,3183,	5652472,0207
44	320026,1228,	5652470,9092
45	320029,0210,	5652468,8710
46	320032,7560,	5652464,5900

Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW.S. 759, ber. 2019 S.23),

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S.421),

unverbindliche Legende Vermesserangaben / Bemassung

5	Gebäude	Flurkarte	Längenmass
	Durchfahrt, Arkade	Flurstücksgrenze	Parallelmass
FD	Flachdach	162 Flurstücksnummer	Winkelmass
II	Anzahl der Vollgeschosse	65,38 vorh. Höhen	26 Koordinatenpunkt

Übersicht (ohne Maßstab)

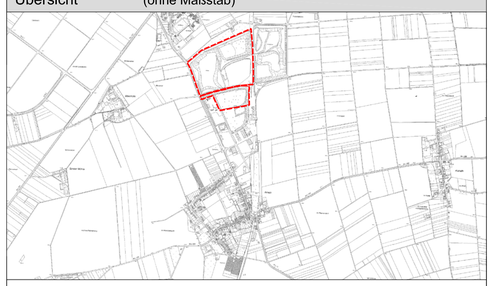

GEMEINDE TITZ

Bebauungsplan Titz 17
11. Änderung
Ortslage Titz-Ameln

Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0

Z-Nr.:	PM-B-13-69-BP-02-03	Maßstab:	1 : 1.000	Stand: 29.05.2019
bearbeitet:	von der Linde	gezeichnet:	Nowak	

Entwurf

VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 97318 0, Mail: info@vdhgmbh.de

Plangrundlage

Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises Düren mit Stand vom April 2016 erstellt.

1. Aufstellung

Der Rat der Gemeinde Titz hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplan für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Aufstellung

Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde im Amtsblatt der Gemeinde Titz am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

3. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf dieses Planes hat zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Titz am ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... öffentlich ausgelegen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

4. Vorgezogene Behördenbeteiligung

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ....., von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum .....Hierzu zu äußern.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

5. Auslegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Titz hat am ..... beschlossen, den Bebauungsplanentwurf samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

6. Öffentliche Auslegung

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Titz am ..... vom ..... bis zum ..... öffentlich ausgelegen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

7. Beteiligung der Behörden

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... aufgefordert, bis zum ..... zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

8. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Titz hat den Bebauungsplan am ..... gemäß § 10 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

9. Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

10. Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am ..... im Amtsblatt der Gemeinde Titz gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiermit trat der Bebauungsplan in Kraft.

Datum / Unterschrift Bürgermeister